



Sportordnung

der
Sparte Schwimmen

des
Deutschen
Gehörlosen-Sportverbandes e.V.



Stand: 15.10.2004

Kurzwortbezeichnung

DGS	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
EDSO	European Deaf Sport Organisation (Europäische Gehörlosen Sportorganisation)
CISS	Comité International des Sports des Sourds (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
FINA	Fédération internationale de Nation Amateur
DSV	Deutscher Schwimmverband
WB	Wettkampfbestimmung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung
StO	Strafordnung

Bezeichnung Schwimmer

Schwimmer im Sinne der Sportordnung sind alle männlichen und weiblichen Teilnehmer an Wettkämpfen im Schwimmen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Name und Aufgaben
2. Gliederung
3. Die Wahl der Spartenleitung und Spartentagungen (Arbeitstagungen)
4. Aufgaben der Spartenleitung
 - 4.1. Spartenleitung
 - 4.2. Verbandsfachwart
 - 4.3. Technischer Leiter
 - 4.4. Spartenkassierer
 - 4.5. Passstellenleiter
 - 4.6. Statistiker
5. Finanzen
6. Verbandpass
7. Pflichten der Vereine
8. Repräsentative Wettkämpfe/Auswahlwettkämpfe
9. Nationalmannschaft
10. Rekorde
11. Werbung

Wettkampfordnung

12. Einleitung
13. Wettkampfverkehr
14. Wettkampfsjahr
15. Teilnahmeberechtigung
16. Vereinswechsel und Wartezeit
17. Pflichten der ausrichtenden Vereine
18. Ausländer
19. Doping

Rechtsordnung

20. Allgemeines
21. Rechtsmittel
22. Schiedsgericht
23. Kosten
24. Haftung

Gebührenordnung

25. Teilnahmegebühr (Startgebühr)
26. Gebühren bei Wettkampfberechtigungen (Verbandspässe)
27. Rechtsmittelgebühr
28. Genehmigungsgebühren

Strafordnung

29. Allgemeines
30. Strafen gegen Schwimmer
31. Strafen gegen Vereine

Sonstiges

32. Sonstiges

Allgemeines

1. Name und Aufgaben

- 1.1. Die Sparte Schwimmen ist die für den Gehörlosen-Schwimmsport zuständige Fachsparte im Deutschen Gehörlosen – Sportverband e. V. und wird gebildet von allen schwimmbetreibenden Gehörlosen–Sportvereinen bzw. deren Schwimmabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Die Sparte Schwimmen ist Bestandteil des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes, die sich an deren Satzung und Ordnungen hält.
- 1.3. Die Spartenordnung soll die Wettkampfbegegnungen im Bereich des DGS regeln.
- 1.4. Die Aufgaben der Sparte Schwimmen sind:
 - a) den Gehörlosen-Schwimmsport zu pflegen und zu fördern,
 - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
 - c) die Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen im Schwimmsport und im Rahmen des DGS,
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder,
 - e) Wahrung der Interessen des Deutschen –Sportverbandes innerhalb der Sparte Schwimmen gegenüber Behörden und Fachverbänden,
 - f) Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Schwimmverband und angeschlossenen Landesfachverbänden,
 - g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Schwimmen und den Vereinen und deren Mitglieder,
 - h) Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Schwimmsports gerichtet sind,
 - i) Durchführung von Lehrgängen für Spitzen- und Nachwuchssportler.

2. Gliederung

- 2.1. Die Sparte Schwimmen des DGS gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

3. Wahl der Spartenleitung und Spartentagungen

- 3.1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen – Landessportverbände und Vereine.
- 3.2. Die Wahl der Spartenleitung findet im 4 Jahresrhythmus statt, sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.3. Die Spartentagungen finden im 4 Jahresrhythmus statt, dazwischen im 2 Jahresrhythmus die Arbeitstagung (Rückblick, Kassenberichte, Wettkampfplanung, Anträge)
- 3.4. Die Einberufung der Spartentagungen wird mit der Tagesordnung und Kassenbericht bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen.
- 3.5. Die Gehörlosen – Landessportverbände und Vereine sowie Spartenleitungsmitglieder erhalten bei der Wahl und auf den Spartentagungen je 1 Stimme.
- 3.6. Die Reisekosten zur Spartentagung tragen die Delegierten selber.

- 3.7. Die Spartenleitung besteht aus:
- a) dem Verbandsfachwart
 - b) dem Technischen Leiter
 - c) dem Spartenkassierer
 - d) dem Passstellenleiter
 - e) dem Statistiker
- 3.8. Anträge (Änderungsvorschläge, Beschwerden usw.) zur Spartentagung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Verbandsfachwart schriftlich eingereicht werden.
- 3.9. Alle Beschlüsse bei den Spartentagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die am Schwimmbetrieb teilnehmen.
- 3.10. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.
- 3.11. Die Kassen- und Passstelle kann auch von einer Person übernommen werden, wenn die Stimmberechtigten bei der Spartentagung dafür stimmen.
- 3.12. Aus dem Kreis der Delegierten werden bei jeder Spartentagung für 4 Jahre 2 Revisoren (Kassenprüfer) gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

4. Aufgaben der Spartenleitung

4.1. Spartenleitung:

- a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Schwimmsport zu treffen.
- b) Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den alle 2 Jahre stattfindenden Spartentagungen Änderungen der Sportordnung, Beschlüsse und Änderungen vor zu nehmen.
- c) Sie kann im Bedarfsfall eine Neu- oder Umbesetzung innerhalb der Spartenleitung, bis zur nächsten Spartentagung mit Neuwahl, durchführen.

4.2. Verbandsfachwart:

- a) Leitung der Sparte
- b) Mitspracherecht gegenüber dem DGS-Präsidium
- c) Kontaktpflege zu den DGS Fachsparten
- d) Zusammenarbeit mit den Landesfachwarten und Vereinen
- e) Zusammenarbeit mit den Trainern
- f) Vorbereitung/leitende Durchführung von DGS-Meisterschaften
- g) Überwachung von Veranstaltungen
- h) Bearbeitung von Streitfällen in der Sparte
- i) Zuständigkeit in allen Fragen des Fachsports
- j) Anwendung der Strafordnung für die Sparte
- k) Allgemeiner Schriftverkehr
- l) Kontaktpflege zu hörenden Fachverbänden
- m) Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldung und Genehmigungsanträge
- n) Bearbeitung der Sportordnung (Änderungen, Ergänzungen)

4.3. Technischer Leiter:

- a) Vertretung des Verbandsfachwartes in Verhinderungsfällen
- b) Teilweise Vorbereitung/Durchführung und komplette technische Abwicklung von DGS-Meisterschaften

- c) Bearbeitung der Sportergebnisse
- d) Technische Beratung der Sportvereine
- e) Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugeteilt

4.4. Spartenkassierer:

- a) Leitung der Kassenstelle
- b) Kassen- und Buchführung, Belegführung
- c) Bearbeitung der Jahresabschlüsse
- d) Anwendung der Strafordnung für die Sparte
- e) Kontrolle der Startgelder anhand von Wettkampfmeldelisten
- f) Kontrolle der Sportergebnislisten
- g) Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugeteilt

4.5. Passstellenleiter:

- a) Leitung der Passstelle
- b) Bearbeitung und Überprüfung der Verbandspässe
- c) Kontrolle und Einsicht der Verbandspässe bei DGS-Meisterschaften
- d) Kontrolle der Sportergebnislisten
- e) Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugeteilt

4.6. Statistiker:

- a) Bearbeitung der Statistik
- b) Überprüfungen der Rekorde
- c) Erstellen der jährlichen Deutschen Bestenliste, Europarekorde und Weltrekorde der gehörlosen Schwimmer
- d) Weitere Aufgaben werden vom Verbandsfachwart zugeteilt

5. Finanzen

5.0. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.1. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Schwimmen erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- a) Spartenbeiträge von den schwimmbetreibenden Vereinen
- b) Melde-/Startgebühren
- c) Passgebühren, Mahngebühren, Geldstrafen
- d) Zuschüsse,
- e) Spenden und sonstige Einnahmen

5.2. Die Höhe der Spartenbeiträge wird durch die Spartentagung festgesetzt.

5.3. Der Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Sparte und Vereinen per Überweisung. Mit Bargeld kann nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

6. Verbandspass

6.1. Für den Erwerb des Verbandspasses ihrer Mitglieder sind die Vereine selbst verantwortlich.

6.2. Anträge und Hörtest-Audiogramm-Formulare werden in der Regel über den Verein bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Gehörlosen-Landessportverbandes eingeholt.

6.3. Nachdem der Verbandspass in der Geschäftsstelle des DGS bestätigt worden ist, muss der Pass danach der Passstelle vorgelegt werden, damit die Startberechtigung für die Sportart Schwimmen erteilt werden kann.

6.4. Jede Änderung und Eintragung auf dem Verbandspass, z.B. Umbenennen des Vereinsnamens u.a. darf nur die Passstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein oder Besitzer sind grundsätzlich verboten.

- 6.5. Die Kosten der Bearbeitung für die Verbandspässe bei der Sparte Schwimmen tragen die Vereine.

7. Pflichten der Vereine

- 7.1. Alle schwimmbetreibenden Gehörlosen-Sportvereine sollten an den Sparentagungen teilnehmen und zum Fortbestehen der Sparte Schwimmen beitragen.
- 7.2. Bei Änderungen im Verein z.B. Wechsel des Schwimmwart/Abteilungsleiter ist unverzüglich der Verbandsfachwart zu informieren.
- 7.3. Bei der Ausrichtung von DGS-Meisterschaften, wird eine gute Zusammenarbeit in Sachen Organisation, Durchführung und Finanzierung, mit der Spartenleitung vorausgesetzt.
- 7.4. Die Vereine unterstützen die Förderung ihrer Kader (Auswahlschwimmer).
- 7.5. Die Einhaltung der Sportordnung der Sparte Schwimmen, regelt jeder Verein selbständig mit seinen Mitgliedern.
- 7.6. Verfahrensregelungen werden nur zwischen Spartenleitung und dem jeweiligen Verein geklärt, nicht mit den einzelnen Mitgliedern.

8. Repräsentativwettkämpfe (Auswahlwettkämpfe)

- 8.1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Schwimmen durchgeführt werden. Vereine und Landesverbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Auslandsverbände austragen.
- 8.2. Der Einsatz von Schwimmern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderkämpfe, EM, WM und Deaflympic - Games) wird dem Präsidium und Verbandsschwimmwart in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung liegt beim Präsidium des DGS.

9. Nationalmannschaft

- 9.1. Die Berufung in die Nationalmannschaft erfolgt durch den Verbandsfachwart in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern.
- 9.2. Berufungen in die Nationalmannschaft sind Folge zu leisten, falls kein dringender Grund zur Verhinderung angegeben werden kann.
- 9.3. Mutwilliges oder unbegründetes Fernbleiben von der Nationalmannschafteinberufungen wird laut Strafordnung der Sparte geahndet.
- 9.4. Den Anordnungen der Spartenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Rekorde

- 10.1. Rekorde sind Leistungsergebnisse, welche entweder gleich gut oder besser als das bisher beste Ergebnis in einer Disziplin ist.
- 10.2. Deutsche Rekorde sind mit DGS - Rekordprotokoll innerhalb 4 Wochen der Spartenleitung zu melden. Beigefügt werden müssen dabei: Ausschreibung und vollständiges Ergebnisprotokoll und Kopie der Startkarte bzw. den Ausdruck bei elektronischer Zeitmessung.
- 10.3. Europa- und Weltrekorde sind mit EDSO- bzw. CISS-Vordruck ebenfalls innerhalb 3 Wochen mit gleichen Unterlagen wie unter 10.2. beschrieben an den Verbandsfachwart zu senden.
- 10.4. Deutsche Rekorde innerhalb des DGS können nur in den vom DSV geltenden Disziplinen anerkannt werden.
- 10.5. Europa- und Weltrekorde im Rahmen des EDSO und CISS, können nur in deren anerkannten Disziplinen gemeldet werden.

- 10.6. Rekorde und Bestleistungen können sowohl bei den Gehörlosen- wie auch bei Hörendenwettkämpfen aufgestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der hörbehinderte Schwimmer beim DGS gemeldet ist und den DGS – Verbandspass besitzt.
- 10.7. Bei Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsfachwart mit Hilfe der WB des DSV.
- 10.8. Deutsche Rekorde und Jahresbestzeiten der Frauen und Männer sowie die Jahrgangsrekorde und Jahrgangsbestzeiten der Kinder und Jugendlichen werden in den Strecken gewertet wie sie bei DSV gelten.

11. Werbung

- 11.1. Die Werbe-Richtlinien gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DGD vom 24./25. November 2000 in Dortmund werden die bestehenden verbindlichen Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Werbung auf Wettkampfkleidung der Aktiven und Bekleidung der Betreuer, Trainern, Mannschaftsbegleitern und für alle dem DGS angeschlossenen Vereine angepasst.
- 11.2. Die Werbe-Richtlinien des DGS und den Antrag auf Genehmigung von Werbung (Formular) sind im Handbuch des DGS unter Punkt 3 bei Genehmigung zu entnehmen.

Wettkampfordnung

12. Einleitung

- 12.1. Die Wettkampfordnung regelt den Schwimmsport im Bereich des DGS. Für die Verwirklichung und Überwachung ist der Verbandsfachwart für Schwimmen zuständig. Dieser regelt den Wettkampfbetrieb zusammen mit dem technischen Leiter.
- 12.2. Alle Schwimmwettkämpfe innerhalb der Sparte Schwimmen werden von den angeschlossenen Landesfachsparten sowie Vereine, gemäß nach der Wettkampfordnung des DSV durchgeführt, soweit nicht abweichende Regeln für Gehörlose im Rahmen dieser Spartenordnung, der Satzung des DGS und den Regelungen des CISS zwingend angezeigt sind.
- 12.3. Die Regelungen der FINA und der CISS stehen über den Spartenordnungen und der Satzung des DGS.

13. Wettkampfverkehr

- 13.1. Der Wettkampfverkehr gliedert sich auf in:
 - a) Deaflympics
 - b) Welt- und Europameisterschaften
 - c) Länderwettkämpfe (Repräsentativwettkämpfe)
 - d) DGS - Meisterschaften (Einzel-, Schüler-, Jugend-, Mehrkampf- und Sprintermeisterschaften)
 - e) Landesmeisterschaften
 - f) Landessportspiele
 - g) Vereinsveranstaltungen (In- und Ausland)
 - h) Vereinsinterne Wettkämpfe
- 13.2. Die Verantwortung der Organisation und Durchführung der Wettkämpfe unter Artikel 9.1. a), b) und c) werden von der Spartenleitung im

Zusammenarbeit mit der DGS – Geschäftsstelle und dem DGS – Präsidium abgesichert.

- 13.3. Für die Durchführung von DGS – Meisterschaften Artikel 13.1. d) im Schwimmsport ist die Sparte und der Veranstalter zuständig. Für deren Ausrichtung können sich die Vereine oder Landesverbände bewerben.
- 13.4. Wettkämpfe unter Artikel 13.1. e) und f) werden in eigener Regie von dem jeweiligen Landessportverband und dessen Landesfachwart durchgeführt.
- 13.5. Veranstaltungen unter Artikel 13.1. g) sind spätestens 3 Monate vorher mit Anmeldungs-/Genehmigungsantrag bei dem jeweiligen GL – Landessportverband anzumelden. Bei Zulassung der Veranstaltung durch den Landessportverband wird dieser den Antrag an die DGS – Verbandsschwimmfachwart weiterleiten.
- 13.6. Verspätete Anmeldungen können, wenn keine sonstigen Hinderungen bestehen, gegen eine doppelte Gebühr genehmigt werden.
- 13.7. Alle Wettkämpfe unter Artikel 13.1. von a) bis g) müssen jeweils bei der Arbeits-/Spartentagung abgestimmt werden.

14. Wettkampfsjahr

- 14.1. Das Wettkampfsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 14.2. DGS – Einzel-, Schüler- und Jugendmeisterschaften finden im Monat Juni statt.
- 14.3. DGS – Mehrkampf- oder Sprintermeisterschaften finden im Monat Oktober statt.

15. Teilnahmeberechtigung

- 15.1. Alle Wettkampfteilnehmer außer bei Schülermeisterschaften müssen im Besitz eines DGS – Verbandspasses sein, in dem die Startberechtigung durch die Sparte Schwimmen erteilt wurden ist.
- 15.2. Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Schwimmer, die mindestens 55 db Hörschädigung auf beiden Ohren haben, die durch ein Audiogramm nachgewiesen werden muss.
- 15.3. Der Verbandspass ist bei Teilnahme an allen Wettkämpfen mitzuführen und auf Verlangen der Wettkampfleitung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
- 15.4. Die Spartenleitung kann bei Kinder und Jugendlichen ohne Verbandspass, im dringenden Verdacht den Beweis der Hörschädigung im Form eines Audiogramm verlangen.
- 15.5. Kann ein Schwimmer seinen Verbandspass nicht vorweisen, so muss er sich mit seinem Personalausweis ausweisen können, sonst kann er am Wettkampf nicht teilnehmen.
- 15.6. Der bei Neueintragung oder Vereinswechsel der Passstelle eingereichte Verbandspass muss vollständig ausgefüllt sein. Andernfalls wird er nicht bearbeitet und zurückgesandt. Nachnamen sollten zur besseren Kennzeichnung groß geschrieben werden.

16. Vereinswechsel und Wartezeit

- 16.1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.

- 16.2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder mit Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.
- 16.3. Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monate gebunden, die endet spätestens mit dem Ende des laufenden Wettkampfjahres. Bei Vereinswechsel nach der Freigabe im Monat August entfällt die Wartezeit. Bei Wohnungswechsel erfolgt keine Sperre. Die Vorlage einer Kopie der Umzugsbescheinigung innerhalb eines Monats ist an die Passstelle zuzusenden.

17. Pflichten der ausrichtenden Vereine

- a) Ausrichtende Vereine zu Artikel 13.1. d) sind verpflichtet, alles dafür zu tun, dass der Sparte durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollten nach Möglichkeit alles versuchen, von öffentlichen Stellen oder Sponsoren eine Kostenzusage zu bekommen.
- b) Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkampfstätte den Anforderungen entsprechend hergerichtet ist.
- c) Für die Organisation und Bereitstellung der Schiedsrichter, Kampfrichter und Helfer ist der ausrichtende Verein zuständig.
- d) Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für Schreib- und Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- e) Der ausrichtende Verein hat für die Veranstaltung einen Sanitätereinsatz auf seine Kosten zu stellen.

18. Ausländer

- 18.1. Ausländer haben bei Deutschen Gehörlosen Schwimm-Meisterschaften in den Einzeldisziplinen kein Startrecht.
- 18.2. In einer Schwimmstaffel kann höchstens ein Ausländer starten.
- 18.3. Unter Ausländer sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.
- 18.4. Eingebürgerte Sportler müssen bei Beantragung des Startrechts durch die Passstelle die amtliche Bestätigung der Einbürgerung in die BRD, vorweisen.

19. Doping

- 19.1. Bestandteil dieser Sportordnung sind die Doping-Ordnungen des DGS.
- 19.2. Es sind außerdem die einschlägigen Bestimmungen von DSB, FINA, CISS, EDSO und DGS zu beachten und bindend für alle Sportler.
- 19.3. Als Maßregelung für das Dopingvergehen gilt folgendes:
- 19.4. An Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt.
1. Rückwirkend die/derjenige dessen entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2-5) gedopt waren. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerungen, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderlich vermutet.
 2. Die/derjenige gegen die/den Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder

sonstigen Manipulation einer Doping- Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.

- 19.5. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation der Sportlers/der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, das der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- 19.6. Darüber hinaus wird der Athlet/Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß
- a) Im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten, im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu 2 Jahren und sechs Monaten.
 - b) Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.
- 19.7. Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus dem selben Anlass beschließt.

Rechtsordnung

20. Allgemeines

- 20.1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Schwimmen werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 20.2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Gebühren- und Strafordnungen der Sparte Schwimmen entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 20.3. Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Schwimmen die Ordnungen des DSV, dessen Regeln, die Satzung des DGS, die Ordnungen der Sparte Schwimmen.
- 20.4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Schwimmen nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

21. Rechtsmittel

- 21.1. Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Er wird bearbeitet,

wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart für Schwimmen zuschicken.

21.2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

22. Schiedsgericht

22.1. Die Gerichtsbarkeit im Deutschen Gehörlosen-Sportverband wird in erster Instanz innerhalb der Sparten gemäß dieser Sportordnung ausgeübt. Im Fall von Dopingvergehen ist in erster Instanz die Antidoping- Kommission zuständig.

22.2. Die nächstfolgende Instanz bildet das Schiedsgericht und die letzte Instanz besteht aus dem Gnadenausschuss.

22.3. Die Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Schiedsgericht des DGS nur dann überprüft, wenn das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Näheres regelt die Rechtsordnung des DGS.

23. Kosten

23.1. Die Kosten für die Verhandlung in der ersten Instanz hat der schuldige Verein zu tragen.

23.2. Im Falle gültiger Einigung oder auch beiderseitiger Teilschuld kann die Gebühr zur Hälfte auf beide Kontrahenten verteilt werden.

23.3. Die Kosten der zweiten Instanz wird in der Rechtsordnung des DGS geregelt.

24. Haftung

24.1. Die Spartenleitung haftet nicht für bei sportlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Diebstähle bei Wettkampfveranstaltungen und Rahmenprogramme.

Gebührenordnung

25. Teilnahmegebühr (Startgebühr)

25.1. Die Gebühr zur Teilnahme an Meisterschaften wird je nach Kostenfall vom Verbandsfachwart der Sparte Schwimmen festgelegt.

26. Gebühren bei Wettkampfberechtigungen (Verbandspässe)

26.1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto)	3,00 €
26.2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto)	3,00 €
26.3. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung	10,00 €
26.4. Bearbeitung von Streitfällen	10,00 €

27. Rechtsmittelgebühren

27.1. Protestgebühr	15,00 €
27.2. Einspruchgebühr (gegen Strafgeldbescheide usw.)	15,00 €
27.3. Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,00 €
27.4. Gnadengesuchsgebühr	20,00 €

28. Genehmigungsgebühren (gilt für alle Sportarten im DGS)

28.1. Turniere bis 4 Mannschaften	5,00 €
28.2. Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	7,50 €
28.3. Turniere über 4 Mannschaften	7,50 €
28.4. Turniere über 4 Mannschaften mit Ausländermannschaften	10,00 €
28.5. Teilnahme an Auslandsturnieren	5,00 €
28.6. Teilnahme an Freundschaftsspielen mit Auslandsmannschaften	5,00 €
28.7. EDSO-Autorisationsgebühr für Internationale Sportveranstaltungen in Deutschland pro teilnehmendes Land (wird von der EDSO erhoben)	10,00 €
28.8. Bei verspäteter Anmeldung muss doppelte Gebühr gezahlt werden	

Strafordnung

29. Allgemeines

- 29.1. Als Strafen sind in der Sparte Schwimmen zulässig:
- a) Verweise
 - b) Geldstrafen
 - c) Wettkampfsperren
 - d) Ausschluss aus der Sparte Schwimmen
- 29.2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Wettkampfsperre erfolgen. Es kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- 29.3. Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
- 29.4. Wettkampfsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 29.5. Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.

30. Strafen gegen Schwimmer

30.1. Teilnahme an Meisterschaft ohne Erlaubnis	10,00 €
30.2. Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung	20,00 €
30.3. Beleidigung der Wettkampfleitung	10,00 €
30.4. Unerlaubtes Verlassen der Meisterschaft	10,00 €
30.5. Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlwettkämpfen 3 Monate Sperre (bei nicht entscheidender Zusage ohne Begründung) und	25,00€

31. Strafen gegen Vereine

31.1. Grobfahrlässiges Verhalten	25,00 €
31.2. Fehlen eines Passes bei Deutschen Meisterschaften	5,00 €
31.3. Verhindern der Teilnahme eines Schwimmers bei Auswahlwettkämpfe	25,00 €
31.4. Durchführung von Schwimmveranstaltung ohne Genehmigung	25,00 €
31.5. Sportwidriges Betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der Sparte Schwimmen des DGS erfolgen.	

Sonstiges

32. Bearbeitung der Sportordnung

-Entwurf der Ordnung im Jahre 1979, Beschluss: am 01. April 1980

- Ergänzung/Änderung am 19.10.1996 in Hildesheim
- Ergänzung/Änderung am 31.10.1998 in Braunschweig
- Ergänzung/Änderung am 21.09.2002 in Hildesheim
- Neugestaltung/Ergänzung/Änderung am 15.10.2004 in München

Die Zustimmung und der Beschluss zur Anwendung der Sportordnung, erfolgte am 30. März 2005, durch das Präsidium des DGS.

Notiz: